

Reglement

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOF- REGLEMENT

In Kraft seit: 1. Januar 2016

INHALT

I	Allgemeine Bestimmungen, Organisation.....	4
II	Bestattungswesen	5
III	Friedhofswesen.....	8
IV	Straf- und Schlussbestimmungen	11

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ORGANISATION

Behörden und Volk setzen alles daran, dem Friedhof den Charakter einer würdigen Ruhestätte zu verleihen und die Würde des Menschen zu achten und zu schützen.

§ 1 Zuständigkeit

- 1 Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die unmittelbare Aufsicht über das Bestattungswesen untersteht den Zentralen Dienste sowie das Friedhofswesen der Bauverwaltung.

§ 2 Funktionäre, Sarglager, Leichentransport

- 1 Die Zentralen Dienste beantragen dem Gemeinderat die Bezeichnung des Bestattungsinstitutes und bestimmen die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Sargkosten zu Lasten der Gemeinde gehen.
- 2 Über die Lieferung der Särge, das Einsargen und das Überführen der Leichen in die Friedhofskapelle trifft der Gemeinderat schriftliche Vereinbarungen.

II BESTATTUNGSWESEN

§ 3 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

- 1 Jeder Todesfall ist, unter Beibringung der Todesbescheinigung des Arztes oder des Spitäles, unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.
- 2 Leichenfunde sind sofort sowohl der Polizei wie auch dem zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes anzuzeigen.
- 3 Jede verstorbene Person, die in Dornach bestattet wird, ist unverzüglich, unter Mitbringung der Todesbescheinigung des Arztes oder des Spitäles, den Zentralen Diensten, zu melden.
- 4 Zur Anzeige des Todes sind verpflichtet:
 - der Ehegatte
 - die Kinder und deren Ehegatten
 - die nächstverwandte, ortsanwesende Person
 - der Vorsteher des Haushalts, in dem die verstorbene Person gefunden wurde
 - jede Person, die bei Tod zugegen war oder die verstorbene Person gefunden hat
 - ein von den Angehörigen ausdrücklich beauftragtes Bestattungsunternehmen (Vollmacht).

§ 4 Anordnung für die Bestattung

- 1 Tag und Zeitpunkt der Trauerfeier und Bestattung werden durch die Zentralen Dienste, nach Absprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt oder Trauerredner, festgesetzt.
- 2 Die Anmeldung einer Kremation erfolgt durch die Zentralen Dienste, aufgrund der Todesbescheinigung.
- 3 Für die Wahl des Sarges und das Einsargen der Leiche haben die Angehörigen besorgt zu sein.

§ 5 Publikation von Tod und Bestattung

- 1 Von jedem Todes- und Bestattungsfall benachrichtigen die Zentralen Dienste unverzüglich das Gemeindepräsidium und weitere Gemeindestellen.
- 2 Die Zentralen Dienste veranlassen die amtliche Bekanntmachung in den öffentlichen Anschlagstellen und in den vom Gemeinderat bezeichneten Zeitungen.

§ 6 Beisetzungsart

- 1 Es sind Erdbestattungen und Kremationen zulässig. Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.
- 2 Fehlt eine entsprechende Willensäußerung und sind keine Angehörigen auffindbar ordnen die Zentralen Dienste die Kremation und die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab an.

§ 7 Zeit der Bestattung, stille Bestattung

- 1 Verstorbene Personen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach Feststellung des Todes bestattet werden.
- 2 Die Zentralen Dienste setzen mit der Trauerfamilie und auf Wunsch mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigen alle mit der Bestattung beauftragten Stellen.
- 3 Die Bestattungen finden werktags statt, die Zeiten legt der Gemeinderat fest.
- 4 An Sonn- sowie eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird nicht bestattet.

§ 8 Aufbahrung in der Friedhofkapelle

- 1 Die Aufbahrungshalle steht allen verstorbenen Einwohnern von Dornach bis zu deren Beisetzung unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Der Vorbereitungsraum darf nur durch das offiziell beauftragte Bestattungsunternehmen oder im Beisein des/der Werkhofmitarbeiters/-in benutzt werden.
- 3 In den Aufbahrungsräumen (Katafalken) wird die verstorbene Person aus hygienischen Gründen im Sarg aufgebahrt. Blumenkränze, Blumengestecke und Dekorationen können im selben Raum aufgestellt werden. Vor der Trauerfeier wird der Sarg endgültig geschlossen.
- 4 An den klimatisierten Katafalken darf nichts verändert werden, insbesondere ist die Glasabdeckung nicht zu entfernen.
- 5 In besonderen Fällen werden Särge geschlossen aufgebahrt.
- 6 Die Aufbahrungshalle ist für Kondolenzbesuche offen. Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest.
- 7 Auf begründetes Gesuch hin und mit Bewilligung des Gemeindepräsidenten können auswärts wohnhaft gewesene Personen in der Aufbahrungshalle aufgebahrt werden. In solchen Fällen sind Gebühren gemäss Gebührenordnung zu entrichten. Die gesamten Bestattungskosten sind durch den Gesuchsteller der verstorbenen Person zu tragen.

§ 9 Wahl des Pfarrers / Trauerredners

Für die Wahl des Pfarrers oder des Trauerredners ist zuerst der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen und dann der Wunsch der Angehörigen.

§ 10 Beisetzung von Leichen und Aschenurnen

Auf dem Friedhof können ohne Rücksicht auf Konfessionen und Herkunft beigesetzt werden:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten;
- b) Im Gemeindebann totgefundene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde wohnten und deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist.
- c) Leichen und Aschenurnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen, mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten und unter Erstattung aller der Gemeinde entstehenden Kosten.

§ 11 Beisetzungsmöglichkeiten

- 1 Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Reihengräber für eingesargte Leichen
 - b) Reihengräber für Aschenurnen
 - c) Gemeinschaftsgrab
- 2 Kinder bis zu zehn Jahren werden in besonderen Abteilungen bestattet.
- 3 Die Beisetzung von höchstens zwei Aschenurnen pro Grab kann auch auf Gräbern früher verstorbenen Personen erfolgen. Durch nachträgliche Beisetzungen kann die Grabesruhe nicht verlängert werden. Für den Turnus gilt das Datum der Erstbestattung. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch nachträglich beigesetzte Urnen auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.
- 4 Im Gemeinschaftsgrab können alle Bestattungsberechtigten auf deren Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen bestattet werden. Es können nur Urnen beigesetzt werden. Grab schmuck und Grabmäler sind nicht gestattet.

§ 12 Benützungsdauer der Grabstätten (Turnus, Exhumierungen)

- 1 Die Gemeinde gewährt eine Grabesruhe von mind. 20 Jahren.
- 2 Exhumierungen sind nur gestattet zu gerichtsmedizinischen Zwecken mit besonderer Erlaubnis der/des Gemeindepräsidenten/in. In diesem Falle gibt die Abkürzung des Turnus keinerlei Anspruch auf Entschädigung. Bei behördlich verfügter Abkürzung des Turnus wird die bezahlte Gebühr im Verhältnis zur Dauer der Grabbenützung zurückvergütet.

§ 13 Unentgeltlichkeit der Bestattung

- 1 Bestattungen von Einwohnern erfolgen zu Lasten der Gemeinde. In dieser Leistung sind inbegriffen:
 - die Funktion der Zentralen Dienste und des/der Werkhofmitarbeiters/in
 - die amtlichen Mitteilungen
 - die Kosten des Normalsarges
 - das Grabkreuz mit Inschrift
 - der Leichentransport innerhalb der Gemeinde sowie von Spitälern, Kliniken und Altersheimen im Kanton BL und BS
 - Überführung der Leiche ins Krematorium Basel
 - Kremation und Kremationsbescheinigung
 - Die Kosten der Normalurne (Ton- und Holzurne)
 - die Benützung der Friedhofkapelle
 - Beisetzung
 - sowie das Öffnen und Zudecken des Grabes.

III FRIEDHOFWESEN

§ 14 Aufsicht, Gräberverzeichnis

- 1 Die Bauverwaltung ordnet Massnahmen an, welche für Ordnung und Sauberkeit auf der gesamten Friedhofanlage sorgen. Jedermann hat sich ihren Anforderungen zu unterziehen.
- 2 Die Bauverwaltung ist für die Führung des Gräberverzeichnisses besorgt.

§ 15 Bauten und Unterhalt

- 1 Gestaltung, Ausbau und Unterhalt des Friedhofes, der Anlagen, Wege und Gebäulichkeiten sind Aufgabe der Bauverwaltung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung.

§ 16 Friedhofkapelle

Die Friedhofkapelle bleibt geschlossen, ausser sie wird benützt.

§ 17 Ausmasse der Grabstätten

Für die Grabstätten gelten nachstehende Masse:

	Länge	x	Breite	x	Mindesttiefe:
a) Gräber für eingesargte Leichen					
- für Kinder unter 4 Jahren	1.00	x	0.60	x	1.20 m
- für Kinder zwischen 4 und 10 Jahren	1.10	x	0.70	x	1.20 m
- für Kinder ab 10 Jahren und Erwachsene	1.70	x	0.70	x	1.50 m
b) Gräber für Aschenurnen	1.00	x	1.00	x	0.80 m
c) Gemeinschaftsgrab (Urnen)	Tiefe: mind.				0.80 m

§ 18 Grabmäler

- 1 Jedes Erdbestattungsgrab wird sofort nach Eindeckung mit einem hölzernen Kreuz versehen, welches den Namen und Vornamen der verstorbenen Person trägt. Dieses Kreuz darf erst entfernt werden, wenn das definitive Grabmal gesetzt wird.
- 2 Die Grabmäler sind nach Grösse, Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und der Gesamtanlage des Friedhofes anzupassen.
- 3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Handzeichnung bei der Bauverwaltung einzureichen.
- 4 Grabmale, welche der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung werden diese auf Kosten des Erstellers entfernt.
- 5 Nachinschriften für das zusätzliche Beisetzen einer Urne sind ohne Bewilligung möglich.
- 6 Gegen ablehnende Entscheide der Bauverwaltung kann, innert 10 Tagen nach Erhalt, schriftlich und begründet, beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 7 Das Setzen der bewilligten Grabmale darf nur nach Absprache mit dem Mitarbeiter/in des Werkhofs erfolgen.
- 8 Wo Fundamente vorhanden sind, werden Gebühren erhoben, welche in der Gebührenordnung geregelt sind.
- 9 Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmale zu sorgen. Nach erfolgter Mahnung werden auf Kosten der Angehörigen die entsprechenden Korrekturen veranlasst.

- 10 Beim Gemeinschaftsgrab kann in die dafür vorgesehene Kalksteinplatte der Name und Vorname sowie das Geburtsjahr eingraviert werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 19 Masse der Grabmäler

Für die Grabmäler sind folgende Masse einzuhalten:

	max. Höhe	/	max. Breite	/	Tiefe
für Erwachsene	1.10 m		0.60 m		0.30 m
für Kinder	0.90 m		0.45 m		0.30 m
für Urnengräber	0.60 m		0.50 m		0.20 m
liegende quadratische Platten	0.55 m		0.55 m		0.08-0.12 m

§ 20 Ausnahmen

Die Bau-, Werk- und Planungskommission ist berechtigt, ausnahmsweise Abweichungen von § 19 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbilds beeinträchtigt werden.

§ 21 Anpflanzung

- 1 Bei der Wahl der Pflanzen zur Ausschmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auch den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen.
- 2 Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Höhe einzelner Pflanzen darf nicht mehr als 1.00 m betragen.

§ 22 Pflege der Grabstätten

- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabstätten bis zum Ablauf der Grabesruhe in würdiger Weise auf eigene Kosten zu pflegen. Blumenschmuck, Kerzen und Dekorationen dürfen die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen.
- 2 Sofern die Angehörigen einer schriftlichen Aufforderung zur Instandstellung eines mangelhaften Grabes innert 30 Tagen nicht Folge leisten, wird das Grab durch den/die Werkhofmitarbeiter/in instand gestellt und angepflanzt. Den Angehörigen wird dieser Aufwand in Rechnung gestellt.
- 3 Die Pflege und der Unterhalt von neuen Grabstätten können der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Die Kosten sind in der Gebührenordnung festgehalten und im Voraus zu bezahlen (pauschal, für die Dauer von 20 Jahren).
- 4 Die Grabpflege kann aber auch zu einem späteren Zeitpunkt der Gemeinde in Auftrag gegeben werden. Die Kosten werden, unter Berücksichtigung der bereits ausgeführten Grabpflege, anteilmässig in Rechnung gestellt.
- 5 Die Anpflanzung durch die Gemeinde erfolgt 2-mal pro Jahr:
 - im Frühling (nach den Eisheiligen; ca. Mitte Mai)
 - im Herbst (vor Allerheiligen)

§ 23 Entfernen der Grabmäler

Das Aufheben von Grabstätten nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe wird durch die Bauverwaltung mittels Plakaten 6 Monate vor der Abräumung direkt auf den Grabfeldern und 6 und 3 Monate vor der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben. Angehörige der Verstorbenen werden, soweit möglich, schriftlich orientiert. Grabsteine, -schmuck und -bepflanzung, welche in der gesetzten Frist nicht abgeholt werden, verfallen entschädigungslos und werden für eine Wiederverwendung untauglich gemacht.

§ 24 Schutz der Anlagen

Beschädigungen und Verunreinigungen der Friedhofanlagen, der Gräber, der Gebäulichkeiten und der Geräte sind verboten. Untersagt ist auch das Wegnehmen oder Verstellen von aufgestellten Gegenständen wie Grabnummern und Topfpflanzen.

§ 25 Haftung

Für Beschädigungen an Grabsteinen, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze sowie für auf Gräbern niedergelegte Gegenstände durch Dritte und oder höhere Gewalt, haftet die Gemeinde nicht.

IV STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Friedensrichter im Rahmen seiner strafrechtlichen Kompetenz geahndet.

§ 27 Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung geregelt.

§ 28 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement ergehen, kann beim Gemeinderat, innert 10 Tagen, schriftlich und begründet, Beschwerde erhoben werden.
- 2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement des Innern Beschwerde erhoben werden.

§ 29 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2016 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofsreglement vom 1. Januar 1988, aufgehoben.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Christian Schlatter

Die Gemeindeschreiberin: Karin Amhof

Genehmigt gemäss:

Gemeinderatsbeschluss Nr. 691 vom 08.06.2015

Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 108 vom 10.06.2015

Verfügung des Departements des Innern vom 6. Juli 2015

ZENTRALE DIENSTE

Hauptstrasse 33

Postfach

4143 Dornach

Telefon: 061 706 25 00

eMail: info@dornach.ch

Gedruckte Ausgaben des Reglements können auf der Website der Gemeinde Dornach bestellt werden. Beim Bezug grosser Auflagen können die Unkosten verrechnet werden.

www.dornach.ch